

Satzung

über die Entschädigung für Ehrenbeamtinnen/-beamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen/-träger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aurich

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und des § 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Stadt Aurich am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ehrenbeamtin/-beamter und sonstige/-r ehrenamtlich tätige/-r Funktionsträgerin/-träger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aurich wird grundsätzlich freiwillig und unentgeltlich geleistet.
2. Für diejenigen ehrenamtlichen Tätigen, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

Folgende Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1.	Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister	250,00 €
2.	Stellvertreter/-in der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters	120,00 €
3.	Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	70,00 €
4.	Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt	90,00 €
5.	Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt	120,00 €
6.	Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu 3	40,00 €
	Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu 4	50,00 €
	Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu 5	70,00 €
7.	Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart	60,00 €
8.	Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart	50,00 €
9.	Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart	50,00 €
10.	Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu 7	40,00 €
	Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu 8	40,00 €
	Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu 9	40,00 €
11.	Gerätewartin/Gerätewart der Ortsfeuerwehr je Fahrzeug	40,00 €
12.	Atemschutzwartin/Atemschutzwart Ortsfeuerwehr Grundausstattung	30,00 €
13.	Atemschutzwartin/Atemschutzwart Ortsfeuerwehr Feuerwehrstützpunkt	40,00 €
14.	Atemschutzwartin/Atemschutzwart Ortsfeuerwehr Feuerweherschwerpunkt	50,00 €
15.	Zeugwartin/Zeugwart der Ortsfeuerwehr	30,00 €
16.	Brandschutzerzieherin/Brandschutzerzieher Stadtfeuerwehr	30,00 €

17. Pressewartin/Pressewart Stadtfeuerwehr	40,00 €
18. Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter Stadtfeuerwehr	30,00 €
19. Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter Ortsfeuerwehr	20,00 €
20. Schriftführerin/Schriftführer Stadtkommando	20,00 €

§ 3 Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

1. Neben den nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnlichen Auslagen) sowie des Verdienstaufalles.
2. Bei Teilnahme an Übungen oder Einsätzen, angeordneten Brandwachen, Brandsicherheitswachen, Ausbildungslehrgängen und Dienstreisen wird jedoch daneben eine Entschädigung entsprechend der Satzung der Stadt Aurich über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Aurich in der zurzeit gültigen Fassung gewährt.

§ 4 Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit Ablauf des Monats der Ernennung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet. Sie wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin/der Empfänger nur für einen Teil des Monats das Amt wahrgenommen hat. Führt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – Erholungsurlaub bleibt außer Betracht – länger als 3 Monate nicht aus, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
2. Nimmt eine Vertreterin/ein Vertreter die jeweilige Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr – Erholungsurlaub bleibt außer Betracht -, so erhält sie/er für die darüberhinausgehende Zeit die für die Vertretene/den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Eine nach § 2 an die Vertreterin/den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aurich vom 20.12.2016 außer Kraft.

Aurich, den 18.12.2023

Stadt Aurich
Der Bürgermeister

Feddermann

